



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

RPF54.2-8823-3631/8
Karl Simon GmbH & Co. KG
Herrn Tobias Hilgert
Sulgener Straße 19-23
78733 Aichhalden

Datum 23.01.2023
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen RPF54.2-8823-3631/8
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage (CP-Anlage) für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle sowie zur zeitweiligen Lagerung der Abfälle am Standort der Karl SIMON GmbH & Co. KG, Sulgener Straße 19-23, 78733 Aichhalden auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1568 der Gemarkung Aichhalden;
Ihr Antrag vom 13.05.2022, letztmalig ergänzt am 01.09.2022

Anlagen

- 1 Antragsunterlagen (2 Ordner) gesiegelt mit Zugehörigkeitsvermerk,
- 1 Gebührenmitteilung
- 1 Anlage zur Baugenehmigung: Vordruck: Allgemeine Hinweise zur Baugenehmigung
- 1 Übersicht Abfallkatalog

Sehr geehrter Herr Hilgert,
sehr geehrte Damen und Herren,

I.

auf den o. g. Antrag vom 13.05.2022 samt seinen Nachtragsunterlagen und Ergänzungen erteilt das Regierungspräsidium Freiburg gemäß §§ 4, 6, 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) folgende immissionsschutzrechtliche

Genehmigung

1.

Der Antragstellerin, Karl SIMON GmbH & Co. KG, Sulgener Str. 19-23, 78733 Aichhalden, wird für ihre Betriebstätte auf dem Flurstück Nr. 1568 der Gemarkung Aichhalden, Sulgener Straße 19-23, 78733 in Aichhalden die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

- einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen sowie
- einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen

erteilt.

Die zugelassenen Abfallarten sind in der Anlage 2 (Abfallkatalog) zu dieser Entscheidung aufgeführt.

2.

Genehmigungsumfang

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage mit einer Gesamtdurchsatzleistung von maximal 72.600 t an Einsatzstoffen pro Jahr und maximal 242 t pro Tag. Die Genehmigung berechtigt weiterhin zur Errichtung und zum Betrieb eines Abfalllagers für die zur Abfallbehandlungsanlage angelieferten und nach der Behandlung anfallenden Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 850 t und einer Lagerzeit jeweils nicht länger als 1 Jahr.

Im Einzelnen sind die folgenden Anlagenteile und Leistungskapazitäten genehmigt:

2.1

Anlage zur physikalisch-chemischen Abfallbehandlung (CP-Anlage), bestehend aus Verdampferanlagen mit einer Gesamtleistung von 24.000 t/a und 80 t/d, Verdunsteranlagen mit einer Gesamtleistung von 12.000 t/a bzw. 40 t/d. sowie einer Elektrolyseanlage mit einer Gesamtleistung von 600 t/a bzw. 2 t/d.

Diese Anlage fällt unter Nr. **8.10.1.1** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen je Tag oder mehr) sowie Nr. **8.10.2.1** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr)

2.2

Anlage zur chemischen Abfallbehandlung mit einer Gesamtleistung von 54.000 t/a bzw. 180 t/d bestehend aus insgesamt 6 Behandlungsbehältern (BE1-1).

Diese Anlage fällt unter Nr. **8.8.1.1** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag) sowie Nr. **8.8.2.1** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Kalzinierung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen je Tag oder mehr)

2.3.

Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 850 t bei Lagerung nicht gefährlicher Abfälle oder mit einer Gesamtlagerkapazität von max. 800 t bei Lagerung gefährlicher Abfällen.

Diese Anlage fällt unter die Nr. **8.12.1.1** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr) sowie Nr. **8.12.2.** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der

Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr).

Der Umschlag der Abfälle ist in den vorgenannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erfasst.

3.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

3.1

Die Baugenehmigung gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) für die Errichtung der chemisch-physikalischen Behandlungsanlage sowie der Lageranlage im Betriebsgebäude der Betriebstätte auf Flurstück Nr. 1568 der Gemarkung Aichhalden, Sulgener Straße 19-23, 78733 in Aichhalden

3.2

Die Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB von Festsetzungen des Bebauungsplanes "Käppelesacker I und II 2. Änderung", indem der Abluftkamin bis zu einer Höhe von 22 m über dem Gelände errichtet werden darf, was eine Überschreitung der festgesetzten Höhe von 6 m darstellt. Das gemäß § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Aichhalden mit Schreiben vom 06.07.2022 erteilt.

3.3

Die Zulassung von folgenden Abweichungen von den technischen Bauvorschriften der Industriebau-Richtlinie (IndBauRL) gemäß § 56 Abs. 1 LBO gemäß § 56 Abs. 1 LBO:

- Überdachführung der Brandwand zwischen Brandabschnitt 2 und 3 von ca. 29 cm anstatt 50 cm.
- Türen und Tore im Bestand in feuerhemmend anstatt feuerbeständig.
- Räume im Brandabschnitt 1 ohne Sichtverbindung zu den umliegenden Räumen bzw. zu der Industriehalle.
- Entfall von Wandhydranten.

4.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet anderer behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Entscheidung eingeschlossen werden.

5.

Die Prüfmitteilung nach § 13 der StörfallVO für den Teil Sicherheitsbericht ergeht mit gesonderter Entscheidung.

6.

Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer II. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen.

7.

Die in Anhang 1 aufgeführten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Umfang. Soweit diese Entscheidung ergänzende oder abweichende Benutzungsbedingungen sowie Auflagen enthält, gehen diese vor.

8.

Dieser Genehmigung liegen die BVT-Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Abfallbehandlung, August 2018, zugrunde.

9.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen wurde oder wenn die Anlage länger als drei Jahre nicht betrieben wurde.

10.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr von ■■■■■ € festgesetzt. Auf die beigefügte Gebührenmitteilung wird verwiesen.

II.

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.

Allgemeines

1.1.

Die Anlage ist hinsichtlich des Ortes, des Umfangs und der Art nach den in Anhang 1 genannten Antragsunterlagen auszuführen und zu betreiben, soweit in dieser Entscheidung nichts anderes festgelegt ist.

1.2.

Die Anlage ist sorgfältig zu warten und instand zu halten. Ihre ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren.

1.3.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

1.4.

Betriebsstörungen, welche umweltrelevante Auswirkungen im Sinne des § 3 BImSchG haben können, sind schriftlich festzuhalten. Aus solchen Aufzeichnungen, die auf Verlangen den zuständigen Behörden vorzulegen sind, muss hervorgehen:

- Art, Zeitpunkt und Dauer der Störung
- Ausgetretene Schadstoffmengen (ggf. Schätzung)
- Folgen der Störung nach innen und außen
- Alle eingeleiteten Maßnahmen

Betriebsstörungen, deren Auswirkungen über das Betriebsgelände hinausgehen können oder bei denen innerhalb des Betriebsgeländes Gefahren für Gesundheit oder Leben zu befürchten sind, oder Betriebsstörungen, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten und eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist, müssen sofort dem zuständigen Polizeirevier über die Rufnummer 110 und schnellstmöglich dem Regierungspräsidium Freiburg gemeldet werden.

Die nach anderen Vorschriften bestehenden anderweitigen Meldepflichten oder eigene Verpflichtungen zur Hilfeleistung oder zur Schadensminimierung bleiben hiervon unberührt.

1.5.

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs der Aufbereitungsanlage mit dazugehörigen Einrichtungen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das alle wesentliche Informationen enthalten muss, insbesondere über:

- die Menge und Herkunft des eingesetzten Abfalls,
- die zu verarbeitende Menge an Abfall (getrennt nach Abfallschlüsselnummern),
- die Ausgangsmengen der behandelten Stoffe (Output)
- die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Funktionskontrollen,
- besondere Vorkommnisse und die ggf. durchgeführten Abhilfemaßnahmen,
- Betriebs- und Stillstandzeiten und
- Eigen- und Fremdkontrollen mit Datum und Ergebnis.

Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen den Überwachungsbehörden oder ihren Beauftragten vorzulegen.

1.6.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und still zu legen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

1.7

Beabsichtigt der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage, den Betrieb einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG der zuständigen Behörde unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Ebenso sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Gesamtanlage dem Regierungspräsidium Freiburg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen.

1.8.

Sofern sich im Zuge der Ausführung des Vorhabens Änderungen oder Abweichungen von der in den o. g. Antragsunterlagen dargestellten Planung ergeben, sind diese Änderungen und Abweichungen dem Regierungspräsidium Freiburg unaufgefordert anzuzeigen.

1.9

Der Jahresbericht nach § 31 BImSchG ist in jährlichen Abständen, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen

1.10

Die An- und Ablieferung der Abfälle darf antragsgemäß an Werktagen im Zeitraum zwischen 6:00 Uhr und 18:00 Uhr stattfinden. Die Behandlungsanlagen werden kontinuierlich vom Montag bis Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr betrieben.

2.

Luftreinhaltung

2.1.

Die aus den emissionsverursachenden Vorgängen entstehende Abluft an den Behandlungsanlagen und den Lageranlagen ist zu erfassen und Abgasreinigungsanlagen zuzuführen. Ein Umgehen des Abgasweges ist unzulässig. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Nachbarschaft oder der sonstigen Schutzgüter nach § 6 BImSchG ist auszuschließen.

2.2.

Von der Gesamtanlage dürfen keine Geruchsemissionen ausgehen, die zu nachteiligen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft bzw. Belästigungen der Nachbarschaft führen können.

2.3.

Folgende Emissionsgrenzwerte sind einzuhalten:

E-Quelle	Abgasvolumenstrom	Schadstoff	Grenzwert
Q3 BE 1-3 Verdunster 1 und 2	30.000 m ³ /h	Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
		Geruchsstoffe	500 GE/m ³
Q9 BE 1-2 Verdampfer 2 und 3	10.000 m ³ /h	Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
		Geruchsstoffe	500 GE/m ³
Q12 BE 1-1 Chemisch- physikalische Behandlung, BE 1-3.1 Emulsionsspaltung, BE 1-2 Verdampfer 1; BE 1-4 Elektrolyseanlagen	10.000 m ³ /h	Gasförmige organische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	5 mg/m ³
		Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	3 mg/m ³
		Schwefelwasserstoff	3 mg/m ³
		Ammoniak	20 mg/m ³
		Gesamtkohlenstoff	20 mg/m ³
		Geruchsstoffe	500 GE/m ³
		Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	100 mg/m ³
		Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	60 mg/m ³

2.4

Die Einhaltung der Grenzwerte für Gesamtkohlenstoff sowie für gasförmige organische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff, ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Betriebseinheiten und danach wiederkehrend halbjährlich durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

2.5

Für den Fall, dass die obere Vertrauensgrenze für das 90-Perzentil bei einem Vertrauensniveau von 50 Prozent nach der Richtlinie VDI 2448 Blatt 2 (Ausgabe Juli 1997) den Emissionswert nicht überschreitet, kann die wiederkehrende Messung für den entsprechenden Parameter jährlich erfolgen. Für die Auswertung können Messergebnisse der letzten vier Jahre herangezogen werden.

2.6

Die Einhaltung der Grenzwerte für Ammoniak sowie für alle anderen in der Nebenbestimmung Ziffer 2.3 aufgeführten Stoffe ist frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Betriebseinheiten und danach wiederkehrend alle drei Jahre durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen.

2.7

Die Anlieferung und der Abtransport der Abfälle hat in geschlossenen, dafür zugelassenen Behältern (z.B. IBC, Fässer) oder in Tankfahrzeugen stattzufinden. Diffuse Emissionen im Entladebereich sind zu unterbinden. Ein offener Umschlag der Abfälle im Bereich der Ent- und Beladung ist nicht zugelassen.

2.8

Abgase im Bereich der Ent- und Beladung sind zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen.

2.9

Die dem Gutachten der iMA Richter & Röckle vom 21.04.2022 (Projekt-Nr.: 21-08-28-FR) zugrunde gelegten Kriterien, Annahmen sowie die emissionsmindernden Maßnahmen sind zu beachten und zwingend einzuhalten. Das Sachverständigen-gutachten ist Bestandteil der Genehmigung.

2.10

Die Messungen sind entsprechend den Anforderungen gemäß der Nummer 5.3.2. der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) zur Messplanung, zur Auswahl von Messverfahren, zur Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse sowie zu Messungen von Geruchsstoffen durchzuführen.

2.11

Es müssen mindestens drei Messungen bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden. Die Anzahl der Messungen der einzelnen Parameter kann von der zuständigen Behörde auf sechs Messungen erhöht werden. Die Anzahl der Messungen ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen. Der Mittelungszeitraum ist ggf. entsprechend des Betriebszustandes anzupassen. Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde.

2.12

An der Anlage sind Messplätze und Messstrecken entsprechend den Anforderungen der Norm DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen“ (Stand Januar 2008) einzurichten. Lage und Größe der Messöffnungen sind vor Durchführung der Emissionsmessung im Einvernehmen mit der Messstelle festzulegen.

2.13

Die Messplätze müssen ausreichend groß und leicht begehbar sein und den Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien genügen. Die Errichtung von geeigneten Messbühnen muss möglich und die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur muss gewährleistet sein. Hierbei sind die apparativen Anforderungen an die Emissionsmessungen zu beachten.

2.14

Die Messstelle ist zu verpflichten, die Messplanung vorab mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen und den Termin der Messung dem Regierungspräsidium mindestens 14 Tage vorher bekannt zu geben. Über die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind Messberichte zu erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde innerhalb von 12 Wochen nach der Messung zu übersenden.

2.15

Betrieb und Wartung der emissionsmindernden Vorrichtungen sind entsprechend den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Herstellers auszuführen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen.

2.16

Die Schornsteinhöhe der drei Schornsteine, die kleeblattförmig aneinander angeordnet sind (mehrzügiger Schornstein), hat 22 m über Grund und 14,7 m über Dachfirst zu betragen. Die Austrittsgeschwindigkeit von 12 m/s ist zu gewährleisten.

3.

Lärmschutz

3.1.

Die von den Anlagen und allen Betriebseinrichtungen ausgehenden Geräusche im Einwirkungsbereich der Anlagen einschließlich der Geräuschbelastung von allen anderen in der TA Lärm genannten Anlagen, ohne Berücksichtigung etwa einwirkender Fremdgeräusche, dürfen an den Nutzungsgrenzen der im Bebauungsplan eingetragenen Immissionsgebiete nachstehende Lärmrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsorte	Immissionsrichtwert (Gesamtbelastung)	
	nachts	tags
Wohngebiete -WA-	40 dB(A)	55 dB(A)
Mischgebiete -MI-	45 dB(A)	60 dB(A)
Gewerbegebiete -GE-	50 dB(A)	65 dB(A)

3.2

Es ist sicherzustellen, dass die von den Anlagen der Firma Karl Simon GmbH ausgehenden Geräusche im Einwirkungsbereich der Anlagen an allen maßgeblichen Immissionsorten die entsprechenden Lärmimmissionsanteile nicht überschreiten. Für die unten aufgeführten Immissionsorte werden folgende Immissionsbeiträge festgelegt.

Immissionsort (Gebietsausweisung)	Immissionswert	
	nachts	tags
IO 1 (MI)	24 dB(A)	34 dB(A)
IO 2 (MI)	24 dB(A)	34 dB(A)
IO 3 (MI)	18 dB(A)	28 dB(A)
IO 4 (MI)	21 dB(A)	31 dB(A)
IO 5 (MI)	18 dB(A)	28 dB(A)
IO 6 (MI)	26 dB(A)	36 dB(A)
IO 7 (MI)	23 dB(A)	33 dB(A)
IO 8 (WA)	24 dB(A)	34 dB(A)
IO 9 (WA)	31 dB(A)	41 dB(A)
IO 10 (WA)	26 dB(A)	36 dB(A)
IO11 (MI)	24 dB(A)	34 dB(A)
IO 12 (MI)	20 dB(A)	30 dB(A)
IO 13 (WA)	21 dB(A)	31 dB(A)

Die Lage der Immissionsorte ist der mit den Antragsunterlagen eingereichten Geräuschimmissionsprognose der TÜV SÜD Industrieservice GmbH zu entnehmen.

3.3

Es sind die entsprechenden baulichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen - auch eine evtl. Verringerung der der Geräuschimmissionsprognose zugrunde gelegten Anzahl der LKW-Transporte – zur Sicherstellung der mit dieser Entscheidung festgelegten Lärmrichtwerte zu ergreifen.

3.4.

Die Fenster, Türen und Tore sind geschlossen zu halten.

3.5

Das Regierungspräsidium Freiburg behält sich als nachträgliche Auflage vor, dass die Einhaltung der in dieser Entscheidung festgelegten Lärmrichtwerte für die am stärksten beaufschlagten Immissionspunkte im benachbarten Einwirkungsbereich während aller technisch möglichen - auch der ungünstigsten - Betriebszustände nach der Aufnahme des Betriebs der Anlage einmalig und wiederkehrend alle drei Jahre,

gerechnet ab dem Zeitpunkt der letzten Messung, durch Messgutachten einer amtlich bekannt gegebenen Stelle nachgewiesen werden muss.

Der Nachweis kann durch einfache nachrichtliche Mitteilung seitens des Regierungs-Präsidiums Freiburg verlangt werden.

Die Lärmmessungen sind unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Randbedingungen der Messungen sowie die Auswahl der Immissionsorte sind mit dem Regierungspräsidium Freiburg abzustimmen.

3.6

Mit der Durchführung der Messungen und der Erstattung des Messberichtes ist eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung unter Beifügung einer Kopie des Genehmigungsbescheides schriftlich zu beauftragen.

Die Messstelle ist zu verpflichten,

- dem Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 54.2 - rechtzeitig vor dem Beginn der Messungen (spätestens 2 Wochen) eine Unterlage über die Messplanung vorzulegen,
- den Termin der Messung (Messbeginn) dem Regierungspräsidium Freiburg- Ref. 54.2 - mindestens 2 Wochen vorher bekannt zu geben,
- eine Mehrfertigung des Berichts dem Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 54.2 - spätestens 12 Wochen nach der Messung unmittelbar zur Kenntnis zu übersenden.
- Die Auftragserteilung ist dem Regierungspräsidium Freiburg - Ref. 54.2 - rechtzeitig nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

4.

Wasserrechtliche Anforderungen

4.1.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

4.1.1.

Das Abfüllen der Abfälle hat auf den dazu vorgesehenen Abfüllflächen zu erfolgen. Der Abfüllvorgang oder eine kurzzeitige Bereitstellung der Abfälle zum Abfüllen ist zu beaufsichtigen. Es muss ein Rückhaltevermögen entsprechend dem Rauminhalt wassergefährdender Flüssigkeiten, der bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen auslaufen kann, vorgehalten werden.

4.1.2

Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (LAU und HBV-Anlagen) einschließlich der zugehörigen Sicherheitseinrichtungen, Rohrleitungen und Auffangvorrichtungen sowie die dazugehörigen Abfüllflächen sind vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung wiederkehrend sowie bei Stilllegung gemäß § 46 i. V. m. Anlage 5 AwSV von nach § 52 AwSV anerkannten Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Sofern kürzere als die in der Anlage 5 AwSV vorgeschriebenen Prüffristen festgelegt sind, gelten diese für die jeweilige Anlage.

4.1.3

Für die Anlagen sind Anlagendokumentationen nach § 43 AwSV und Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV zu erstellen. Die Anlagendokumentation i.S.d. § 43 AwSV hat u.a. Angaben gemäß § 14 AwSV zur Abgrenzung der einzelnen Anlagen zu umfassen. Die Bestimmung und Abgrenzung der jeweiligen Anlagen ist mit der zuständigen Behörde abzustimmen (vgl. Antragsunterlage Kapitel 6 AwSV)

4.1.4

Leergebinde dürfen auf nicht nach der AwSV gesicherten Flächen nur gelagert werden, wenn sie vollständig entleert und verschlossen sind. Für restentleerte Behälter und Verpackungen ist eine flüssigkeitsundurchlässige Fläche ohne definiertes Rückhaltevolumen erforderlich (§ 31 Abs. 3 AwSV).

4.1.5.

Sechs Wochen vor der Inbetriebnahme der Gesamtanlage oder einzelner Anlagenteile sind dem Regierungspräsidium Freiburg vorzulegen:

Nachweise gemäß § 41 Abs. 2 und Abs. 3 der AwSV. Es gelten folgende Nachweise:

- ein CE-Kennzeichen, das zulässige Klassen und Leistungsstufen nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes aufweist, oder
- Zulassungen bzw. Nachweise nach § 63 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, oder
- bei Behältern und Verpackungen die Zulassungen nach gefahrgutrechtlichen Vorschriften

und

- ein Gutachten eines Sachverständigen, das bestätigt, dass die Anlage insgesamt die Gewässerschutzanforderungen erfüllt.

4.1.6.

An die Anlage angeschlossene Rohrleitungen sind so zu führen und zu installieren, dass sie, insbesondere für den Lastfall Erdbeben, keine unzulässigen Stützlasten auf die Behälter aufbringen.

4.1.7.

Die Lager- und Behandlungsbehälter sind eindeutig und gut sichtbar zu kennzeichnen.

4.1.8.

Die Behälter und die Abfüllfläche sind regelmäßig, mindestens wöchentlich, auf Undichtigkeiten zu kontrollieren. Die Kontrollen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

4.1.9.

Zur Aufnahme von Tropfverlusten ist ein geeignetes Bindemittel in ausreichender Menge an einer gut zugänglichen Stelle vorzuhalten.

4.1.10.

Der Abfluss wassergefährdender Stoffe über Toröffnungen o. ä. ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Insbesondere dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in Einlaufrinnen o. ä. gelangen, die in eine Versickerung bzw. in die Regen- oder Schmutzwasserkanalisation ohne Abscheider entwässern.

4.1.11

Laut den Antragsunterlagen ist die vorhandene Löschwasserrückhaltung im Werk 2.2 (CP-Anlage) für die maximal mögliche Lagermenge von 387,3 m³ nicht ausreichend. Bei Lagerung von mehr als 72,58 m³ Stoffe sind daher höhere Löschwasserbarrieren (38,5 cm) einzubauen, sodass das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen erreicht wird.

4.1.12

Vorkommnisse, von denen ausgehend eine Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist, sind unverzüglich dem Landratsamt Rottweil, Umweltschutzamt sowie dem Regierungspräsidium Freiburg zu melden. Im Übrigen gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten.

4.1.13

Weitere Auflagen und Bedingungen hinsichtlich des Grundwasserschutzes bleiben vorbehalten.

4.2.

Abwasser:

4.2.1.

Die im Zuge der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten entstehenden flüssigen Abfälle und Abwässer sowie andere Reststoffe, die in der Anlage nicht weiterverarbeitet werden können, sind extern zu entsorgen und dürfen nicht in die öffentliche Kanalisation bzw. in die kommunale Kläranlage in Aichhalden eingeleitet werden

4.2.2.

Das Destillat / Kondensat aus den Verdampfungsanlagen, das zur Behälter- bzw. Fassreinigung genutzt wird, ist antragsgemäß aufzufangen und der

ordnungsgemäßen Entsorgung in den dafür vorgesehenen Anlagen zuzuführen. Dabei ist auf die ordnungsgemäße Zuordnung des Abfalls zu einem entsprechenden Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnis-Verordnung (z.B. zur Abfallgruppe 16 07) zu achten. Das Abwasser aus der Reinigung darf weder in die öffentliche Kanalisation noch in die kommunale Kläranlage in Aichhalden eingeleitet werden.

4.2.3

Abwässer aus der Reinigung der Transportfahrzeuge (z.B. auf den Annahmeflächen 1 CP-Lager) bzw. der Tanks oder der entleerten Gebinde sind aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Sie dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.

4.2.4

Die Entsorgung der wässrigen Abfälle / Abwässer hat regelkonform über geeignete Entsorgungsfachbetriebe mit entsprechenden Nachweisverfahren zu erfolgen.

4.2.5

Eine mögliche Verbringung durch den Entsorgungsfachbetrieb in eine Kläranlage ist vorab mit dem Betreiber der Kläranlage sowie mit der örtlich zuständige Behörde abzustimmen.

5.

Abfallrecht

5.1

Für jede einzelne Anlieferung ist eine Eingangskontrolle des angelieferten Abfalls (soweit dies augenscheinlich möglich ist) vorzunehmen. Dabei handelt es sich um die Feststellung, ob das Material mit den Informationen der Eingangsdokumente übereinstimmt (Identitätskontrolle).

5.2

Bei Abfällen, welche zur Behandlung in der Anlage vorgesehen sind, ist eine Eingangsanalyse zur Abfallidentifikation gemäß den in den Antragsunterlagen genannten Kriterien durchzuführen. Das Regierungspräsidium Freiburg behält sich vor, in Verdachtsfällen den Parameterkatalog der Eingangskontrolle zu erweitern sowie Grenzwerte entsprechend festzulegen.

5.3.

Von jedem Abfall ist bei der Übernahme des Abfalles eine repräsentative Rückstellprobe zu nehmen und so lange aufzubewahren, bis der Abfall ordnungsgemäß entsorgt wurde.

5.4

Die Rückverfolgbarkeit von gefährlichen Abfällen vom Erzeuger bis zur endgültigen Entsorgung muss gewährleistet sein. Es sind Art, Zusammensetzung, Menge und Herkunft der Abfälle und Zuschlagstoffe nachvollziehbar (Angaben wie in der Nachweisverordnung festgelegt) zur Überwachung der schadlosen Entsorgung zu dokumentieren.

5.5

Werden bei den Eingangs- oder Ausgangskontrollen Auffälligkeiten festgestellt, sind die fraglichen Abfälle zurückzuweisen bzw. so lange getrennt zu halten, bis sichergestellt ist, dass es im Zuge der Behandlung bzw. der gemeinsamen Lagerung zu keinen gefährlichen Reaktionen kommt.

5.6

Es ist sicherzustellen, dass Abfälle, die miteinander reagieren können, nicht vermischt werden. Die Verträglichkeit von Abfällen vor dem Mischen oder Vermengen ist durch Tests i.S.d. BVT 2 Buchstabe f der „Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für die Abfallbehandlung“ (Durchführungsbeschluss EU 2018/1147 der Kommission vom 10.08.2018) sicherzustellen. Die Testergebnisse sind zu dokumentieren

5.7

Die Jahresübersicht der angenommenen und der gelagerten Abfallarten ist im Rahmen der Berichterstattung nach § 31 BImSchG vorzulegen. Darüber hinaus ist der Durchsatz der Anlage zu dokumentieren und dem Regierungspräsidium Freiburg mit dem Jahresbericht nach § 31 BImSchG vorzulegen.

6.

Arbeitsschutz

6.1.

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, Alarm- und Maßnahmenplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die mit dem Betrieb und der Überwachung der Anlage beauftragten Mitarbeiter sind mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

6.2.

Für die Gesamtanlage ist ein Konformitätserklärungsverfahren einschließlich der erforderlichen Risikoanalyse entsprechend den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durchzuführen.

6.3

Die neuen Anlagen und Anlagenteile sind in das innerbetriebliche Gefahrenmanagement einzubinden und im Zuge der Gefährdungsbeurteilung sicherheitstechnisch zu bewerten. Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz unter Berücksichtigung der Betriebssicherheitsverordnung und ggf. der Gefahrstoffverordnung ist für alle Tätigkeiten an der Anlage durchzuführen, zu dokumentieren und fortzuschreiben.

6.4.

Die Behälter und Rohrleitungen zum Umgang mit Gefahrstoffen müssen mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen versehen sein, aus denen hervorgeht, welcher Gefahrstoff enthalten ist und welche Gefahren daraus resultieren. Auf die Anforderungen der TRGS 201 und des § 9 AwSV wird hingewiesen.

6.5.

Der Arbeitgeber hat wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten sowie dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer nur so lange beschäftigt werden, wie es das Arbeitsverfahren unbedingt erfordert und es mit dem Gesundheitsschutz vereinbar ist.

6.6.

Die Prüfpflichten nach Betriebssicherheitsverordnung sind zu beachten.

7.

Baurecht

Vorbemerkung:

Die baurechtliche Überwachung und ggf. das weitere baurechtliche Verfahren (Prüfung der bautechnischen Nachweise, Erteilung der Baufreigabe usw.) erfolgt durch die Baurechtsbehörde des Landratsamtes Rottweil.

7.1.

Die Baugenehmigung wird ohne Baufreigabe erteilt.

7.2

Die nachstehende Auflage ist vor Baufreigabe (Roter Punkt) zu erfüllen:

Es sind die statischen Berechnungen und die Konstruktionspläne der prüfpflichtigen baulichen Anlagen -falls nicht bereits erfolgt - vorzulegen.

Hinweis: Mit den Bauarbeiten darf erst nach erfolgter Prüfung durch eine*n zugelassenen Prüfsachverständigen*in und ausdrücklicher Freigabe durch das Landratsamt Rottweil begonnen werden.

7.3

Die Nutzung der baulichen Anlage darf nur zu den im Antrag bestimmten Nutzungen erfolgen. Bei einer verfahrenspflichtigen Nutzungsänderung ist zuvor ein Bauantrag zu stellen oder ein Kenntnisgabeverfahren durchzuführen.

7.4

Nach § 45 Abs. 1 LBO hat der Bauleiter die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anweisungen des Planverfassers oder, soweit diese nicht notwendig sind, den genehmigten bzw. im Kenntnisgabeverfahren vorgelegten Bauvorlagen entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu überwachen. Hierzu gehört auch die Überwachung der fachgerechten Bewehrungsverlegung.

7.5

Neben den oben aufgeführten Bestimmungen bleiben weitere Bedingungen und Auflagen ausdrücklich vorbehalten.

8.

Brandschutz

8.1

Das vorliegende objektbezogene Brandschutzgutachten (Az.: 2020-617) und die brandschutztechnische Stellungnahme (Az.: 2021-678), Stand 03.01.2022, erstellt von Sinfiro GmbH & Co. KG, wurde auf Plausibilität geprüft. Mit der brandschutztechnischen Stellungnahme und dem Löschwasserkonzept wird Einverständnis erklärt.

Die im Punkt 10.4 „Abschließende Beurteilung“ auf den Seiten 42 bis 44 des objektbezogenen Brandschutzgutachtens (brandschutztechnische Nachweisführung Werk 2) vom 03.01.2022 (Az.: 2020-617) aufgeführten Anforderungen und Hinweise sind entsprechend den Kapitelangaben des vorgenannten Brandschutzgutachtens einzuhalten.

8.2

Es ist vom Brandschutzsachverständigen die Konformität des Bauvorhabens mit den geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den genehmigten Plänen sowie den Nebenbestimmungen der Baugenehmigung zum Brandschutz zur Schlussabnahme zu bestätigen.

8.3

Die Ausführung der brandschutztechnischen Auflagen ist während der Bauausführung durch einen Fachbauleiter Brandschutz zu begleiten.

9. Ausgangszustandsbericht

9.1

Mindestens alle 10 Jahre sind in nahem Bereich der Sondierpunkte 1 und 2 durch Rammkernsondierungen (RKS) Untersuchungen durchzuführen. Die Lage der

Sondierpunkte 1 und 2 ist dem Ausgangszustandsbericht vom 26.08.2022 (Bericht-Nr.: R-511-2022), angefertigt durch GEOTEAM Rottweil zu entnehmen.

9.2

Die wiederholte Beprobung des Bodens hat der im Kapitel 7.1 „Probenahmestrategie Boden“ des vorgenannten Ausgangszustandsberichts dargestellten Methodik zu entsprechen.

9.3

Die Untersuchungen sind nach den folgenden Methoden durchzuführen und haben folgende Parameter zu umfassen:

Probe	Parameter	Methode	Dimension	Best.- Grenze
Boden	Königswasseraufschluss	DIN EN 13657:2003- 01	--	--
	Nickel	DIN EN ISO 11885 : 2009- 09	mg/kg	3
	Kupfer	DIN EN ISO 11885 : 2009- 09	mg/kg	2
	Chrom	DIN EN ISO 11885 : 2009- 09	mg/kg	2
	Sulfat	Sulfat DIN 4030 (mod.)	mg/kg	100

10.

Sicherheitsleistung

Für den Betrieb der Gesamtanlage mit den in den Antragsunterlagen angegebenen maximalen Lagermengen mit negativem Marktwert wird zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung in Höhe von

■ Euro

festgesetzt. Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts im Sinne von § 108 ZPO, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg, derzeit vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, zu erbringen. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform (§ 766 BGB); sie muss den Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) enthalten.

Als gleichwertige Sicherungsmittel kommen in Betracht: Ein auf das Regierungspräsidium Freiburg ausgestellt oder diesem sicherungsübereignetes oder verpfändetes Sparbuch oder die unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung.

Die Bürgschaftsurkunde bzw. das Sparbuch ist dem Regierungspräsidium Freiburg im Original vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Das Regierungspräsidium behält sich vor, die Höhe der Sicherheitsleistung bei Bedarf anzupassen. Ein Anpassungsbedarf kann sich insbesondere daraus ergeben,

- dass sich die marktüblichen Entsorgungspreise für die in der Anlage zugelassenen Abfälle wesentlich ändern oder
- dass sich die Kapazität der Anlage oder die Qualität der in der Anlage zugelassenen Abfälle erheblich ändern (z.B. durch ein immissionsschutzrechtliches Anzeige- oder Genehmigungsverfahren).

Ein Wechsel des Betreibers der Anlage ist dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens 14 Tage vor Übergang der Anlage auf den neuen Betreiber schriftlich anzuzeigen.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den o.g. Vorgaben erbracht hat.

III.

Hinweise

1.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung sowie zur Einhaltung der daraus resultierenden Fristen für die Prüfungen der Teilanlagen wird hingewiesen.

3.

Hinsichtlich der bestehenden Abscheideranlage (Überdachte Waschhalle) sind die Anforderungen der Eigenkontrollverordnung (EKVO) vom 20.02.2001 in der jeweils gültigen Fassung, vor allem des Anhangs 2 dieser Verordnung, zu beachten. Insbesondere wird auf die Bestimmungen hinsichtlich der Überprüfung von Kanälen sowie die anlagenspezifischen Prüfungen hingewiesen.

4.

Auf die Vorschriften des § 20 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (Denkmalschutzgesetz - DSchG) wird hingewiesen, falls bei der Errichtung der

geplanten Anlage (z.B. im Rahmen baulicher Aktivitäten) Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt werden, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse besteht.

IV.

Begründung

1. Beschreibung des Vorhabens

Mit Antrag vom 13.05.2022, zuletzt ergänzt am 01.09.2022 hat die Karl SIMON GmbH & Co. KG, Sulgener Straße 19-23, 78733 Aichhalden für diesen Standort auf dem Grundstück Flurstück Nr. 1568 der Gemarkung Aichhalden eine immissionschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und zur Behandlung von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen beantragt.

Die neue Anlage wird im Rahmen des Nachnutzungskonzepts der bereits genehmigten und bestehenden Anlage zur Behandlung von betrieblichen Abwässern aus chemisch- und galvanischen Prozessen in der bestehenden Halle (Werk 2.2 und Werk 2.3) errichtet und betrieben werden.

Das Vorhaben umfasst folgende Komponenten:

- Elektrolyseanlage für das Recycling von Metallen,
- Verdampferanlage,
- Verdunsteranlage,
- Behandlungsbehälter zur chemischen Behandlung von Abfällen sowie
- Lagerbehälter.

Das vorhandene Labor wird für eine auf Abfallbehandlung ausgerichtete Analytik (Eingangskontrolle und Eigenkontrolle der Behandlungschargen) ausgebaut.

Die Gesamtbehandlungskapazität beträgt 72.600 t/a bzw. 242 t/d. Es dürfen max. 800 t gefährlicher Abfälle oder 850 t nicht gefährliche Abfälle für jeweils nicht länger als 1

Jahr gelagert werden. Der vollständige Umfang der zur Lagerung und zur Behandlung vorgesehenen Abfallarten ist im Genehmigungsantrag (Kapitel 2) dargestellt. Die Übersicht der Abfallschlüssel wurde auch der vorliegenden Entscheidung beigelegt.

Die Abfälle werden am Wareneingang der Betriebseinheit 4 (BE4) über Tankfahrzeuge bzw. in IBC-Container oder Fässer angeliefert und einer gemäß den in Antragsunterlagen angegebenen Kriterien Eingangskontrolle unterzogen. Nach positivem Ergebnis der Eingangskontrolle erfolgt eine Annahme an einem der Lagerorte und anschließend eine Behandlung in einem oder mehreren der nachfolgenden Behandlungsschritte:

- Chemische Behandlung BE1-1 (Emulsionsspaltung, Entgiftung, Neutralisation, Fällung, Filtration)
- Chemische Behandlung BE1-1 + Verdampfertechnik BE1-2
- Chemische Behandlung BE1-1 + Verdunstertechnik BE1-3
- Elektrolyse BE1-4 + chemische Behandlung BE1-1
- Verdampfertechnik BE1-2 (physikalisch-chemische Behandlung)
- Verdunstertechnik BE1-3 (physikalisch-chemische Behandlung)

Die Entscheidung, wie mit dem Material aus den verschiedenen Teilprozessen umzugehen ist, wird je nach Ergebnissen der Ausgangskontrollen getroffen.

Die Rückstände bzw. Outputstoffe aus der Aufbereitung (flüssige, pastöse Abfälle, entwässerte Schlämme, Filtrat) werden entweder einem weiteren Behandlungsschritt unterzogen oder ordnungsgemäß entsorgt.

Die durch Elektrolyse abgeschiedenen Metalle werden einer externen stofflichen Verwertung zugeführt.

Der vollständige Betriebsumfang wird in den Antragsunterlagen, einschließlich der in dieser Entscheidung getroffenen Festlegungen beschrieben.

2. Genehmigungsbedürftigkeit und Genehmigungsfähigkeit

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und

2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie den Nummern 8.8.1.1, 8.8.2.1, 8.10.1.1, 8.10.2.1, 8.12.1.1, 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU. Das Vorhaben ist UVP-pflichtig nach Nr. 8.5, 8.6.1, 8.7.2.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Durch das beantragte Vorhaben sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu befürchten. Es ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der geplanten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Überdies ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen worden. Gemäß § 6 BImSchG war die Genehmigung daher zu erteilen.

3. Zuständigkeit

Das Regierungspräsidiums Freiburg ist gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – (ImSchZuVO) sachlich zuständig. Es ist örtlich zuständig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG).

4. Verfahren

Das Regierungspräsidium Freiburg hat ein förmliches Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchgeführt.

Die Öffentlichkeit wurde bereits vor Antragstellung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 UVwG durch Veröffentlichung im Aichhalder Amtsblatt (Ausgabe 38 vom 24.09.2021) unterrichtet. Hierbei handelte es sich um eine Vollverteilung d.h. jeder Haushalt hat ein Exemplar des Amtsblattes erhalten. Das Vorhaben wurde zudem auf der Website der Antragstellerin bekanntgemacht und vorgestellt.

Nach Stellung des Antrags wurde die Öffentlichkeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie §§ 8 bis 10a und 12 ff. der Verordnung über das

Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) beteiligt. Der Antrag wurde gemäß § 8 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Das Vorhaben wurde am 24.06.2022 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, im Amtsblatt der Gemeinde Aichhalden und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Freiburg unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ öffentlich bekannt gemacht. Dabei wurde auf die Auslegung der Antragsunterlagen im Rathaus der Gemeinde Aichhalden sowie beim Regierungspräsidium Freiburg in der Zeit vom 04.07.2022 bis einschließlich 03.08.2022 hingewiesen und die Auslegung durchgeführt. Die Frist für Einwendungen endete am 05.09.2022.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Der für den 18.10.2022 anberaumte Erörterungstermin wurde mit Bekanntmachung vom 23.09.2022 im Staatsanzeiger Baden-Württemberg aufgehoben.

Die Entscheidung über den Antrag wird, wie in der öffentlichen Bekanntmachung vom 24.06.2022 angekündigt, auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ und im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht.

5. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Stellungnahmen

Die Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 15.06.2022 (Az.: 54.2-8812-12/Karl Simon GmbH & Co.KG) an die Träger öffentlicher Belange zur Anhörung übermittelt.

Die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

Die Naturschutzverbände gaben zu diesem Vorhaben keine Stellungnahme ab.

Die Gemeinde Aichhalden hat in der Sitzung des Gemeinderats vom 26.07.2022 dem Antrag auf Genehmigung einstimmig zugestimmt.

Der Entwurf dieser Genehmigung wurde der Antragstellerin gemäß § 28 LVwVfG zur Anhörung (am 13.12.2022 zur ersten Anhörung und 20.01.2023 zur zweiten Anhörung) übersandt. Mit elektronischem Schreiben vom 23.01.2023 hat die

Antragstellerin dem Entwurf vom 20.01.2023 einschließlich einer redaktionellen Korrektur der Nebenbestimmung Ziffer 3.2 (telefonisch abgestimmt mit Herrn Kaul) zugestimmt.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

6.1 UVP-Verfahren; Erforderlichkeit der UVP

Das Vorhaben bedarf einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG), denn es fällt unter die Nummern 8.5, 8.6.1 und 8.7.2.1 des Anhangs I zum UVPG. Somit handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Gemäß § 2a Abs. 3 der 9. BImSchV folgende Behörden, Verbände und anerkannte Naturschutzvereinigungen am UVP-Verfahren beteiligt:

- Gemeinde Aichhalden
- GVV Schramberg
- Landratsamt Rottweil: Bau-, Naturschutz- u. Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Rottweil: Umweltschutzamt
- Landratsamt Rottweil: Ordnungsamt, Kreisbrandmeister
- BUND Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- NABU Baden-Württemberg e.V.
- LNV Baden-Württemberg e.V.
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart

Am 17.11.2021 fand ein Scoping-Termin statt. An diesem haben teilgenommen: Vertreter der Antragstellerin, der Genehmigungsbehörde, des von der Antragstellerin beauftragten Planungsbüros „pcu“, INGUS und iMA Richter & Röckle, GEOTEM Rottweil, ein Vertreter des Landratsamtes Rottweil Fachbereich Naturschutz, der Bürgermeister von Aichhalden, Herr Michael Lehrer.

Mit Schreiben vom 09.02.2022 wurde die Antragstellerin über den Untersuchungsrahmen sowie über die Art und den Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen gemäß § 2a der 9. BImSchV informiert.

6.2 Aufbau des UVP-Berichts

Der mit den Antragsunterlagen eingereichte UVP-Bericht ist von PlanConsultUmwelt (pcu) erstellt und entspricht den Vorgaben des § 16 UVPG.

Der Bericht ist gegliedert in eine Beschreibung der Aufgabenstellung (1.), eine Beschreibung des geplanten Vorhabens (2.), eine Abgrenzung des inhaltlichen und räumlichen Untersuchungsrahmens (3.), eine Darstellung der ökologischen Ausgangssituation (4.), eine Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen durch das Vorhaben (5./6. und 8./9.), die geplanten Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen (7.) und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung (10.).

6.3 Darstellung der untersuchten Schutzgüter

Die Schutzgüter sind in § 2 des UVPG definiert. Im UVP-Bericht wurden diese Schutzgüter untersucht. Es sind dies

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft
- kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die vorgenannten Schutzgüter wurden im UVP-Bericht allesamt betrachtet. Es wurde eine Analyse der konkret betroffenen Aspekte des jeweiligen Schutzgutes vorgenommen und eine Bewertung der potentiellen Auswirkungen vorgenommen. Der Methodik und den Ergebnissen des UVP-Berichts kann gefolgt werden. Im Folgenden werden die möglichen Ursachen für Umweltauswirkungen und ihre Auswirkungen auf die jeweils betroffenen Schutzgüter bewertet.

6.4 Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Während der Bauphase: Die Bauarbeiten finden in der bestehenden Betriebshalle statt. Es werden keine neuen Gebäude errichtet und es findet keine zusätzliche Bodenversiegelung statt, da keine weiteren Flächen bebaut werden. Die Bauarbeiten beschränken sich auf drei Schornsteine und Maßnahmen in der bestehenden Halle.

Die durch die Baumaßnahme entstehenden vorübergehenden Belästigungen können durch eine verantwortungsbewusste Bauausführung und moderne schallpegelreduzierende Maschinen minimiert werden. Temporäre baubedingte Auswirkungen können vollständig ausgeglichen werden. Eine nachhaltige negative Beeinflussung von Schutzgütern ist durch die Baumaßnahme nicht zu befürchten.

Durch das Anlagengebäude: Es werden drei Schornsteine mit einer Höhe von 14,7 m über Dach und einem Gesamtdurchmesser von 1,21 m neu errichtet. Die Auswirkung auf das Schutzgut der Erholung kann als gering eingeschätzt werden, da im direkten Umfeld und Sichtfeld der Anlage keine Erholungsaktivitäten stattfinden. Die ausgewiesenen Wander- und Radwege liegen westlich von Aichhalden. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die Schornsteine nicht wesentlich beeinträchtigt, da die bestehende Gebäudegestaltung beibehalten wird und die Sichtbeziehungen durch die Schornsteine innerhalb eines großräumigen Betriebsgeländes nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Durch den Betrieb der Anlage: Untersucht wurden die Auswirkungen durch Lärmimmissionen auf das Schutzgut Mensch. Messungen an mehreren Immissionsorten in einer Höhe von 4 m ergeben, dass die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden und die Steigerung der Lärmbelastung durch den zusätzlichen Gewerbelärm als nicht relevant eingestuft werden kann.

Untersucht wurden weiter die Auswirkungen durch Geruch auf das Schutzgut Mensch. Der Belästigungsgrad wurde gemäß Anhang 7 der TA Luft anhand der mittleren jährlichen Häufigkeit von Geruchsstunden an definierten Beurteilungsflächen in der Umgebung der Anlage beurteilt. Eine Geruchsstunde liegt vor, wenn anlagentypischer Geruch während mindestens 6 Minuten innerhalb der Stunde wahrgenommen wird. Das Ergebnis wird in Abbildung 7 auf Seite 78 des UVP-Berichtes visualisiert. Die Häufigkeit von Geruchsstunden entspricht der Windrichtungsverteilung im untersuchten Gebiet um die Anlage und hält die Irrelevanzschwelle von 2% auf allen Beurteilungsflächen ein. Da keine übermäßigen Kumulationen durch bereits vorhandene Anlagen anzunehmen sind, ist bezüglich der Geruchsmissionen von keinen schädlichen Umweltauswirkungen durch die geplante Anlage auszugehen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen von Luftschadstoffimmissionen auf den Menschen

wurde auf die Immissionsprognose (IMA 2022) abgestellt. Es wurden die Immissionswerte der TA Luft vom 18. August 2021 angewendet oder sofern keine Immissionswerte aufgeführt sind, wurde auf anerkannte Wirkungsschwellen oder Risikoschwellwerte zurückgegriffen. Der Immissionsbeitrag wurde als irrelevant gewertet, wenn die Beurteilungswerte im Jahresmittel zu weniger als 3 % ausgeschöpft werden. Die Immissionsorte zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch sind aus Abbildung 18 auf Seite 80 ersichtlich. Staubniederschlag wurde ebenfalls an diesen Immissionsorten gemessen. Im Ergebnis wurde die Irrelevanzschwelle an allen Aufpunkten unterschritten.

Untersucht wurden auch die Auswirkungen durch die Abwasserentsorgung der Anlage. Wasser wird aus dem Brunnen „Waschhalde“ der Gemeinde Aichhalden bezogen. Abwasser fällt beim Reinigen von Behältern, Boden und Aggregaten und aus den Behandlungschargen nach Behandlung des flüssigen Abfalls oder aus Verdampfungsprozessen an. Das Abwasser aus der Anlage wird nicht in den öffentlichen Kanal abgeleitet, sondern wird zur weiteren externen Entsorgung von einem Entsorgungsfachbetrieb abgeholt. Abwasser aus Elektrolyseprozessen wird in ein Sammelbecken geleitet, um dann zu entscheiden, ob es extern entsorgt oder weiter behandelt wird. Da auch hier das Abwasser weder direkt noch indirekt eingeleitet wird, ergeben sich keine Auswirkung der Anlage auf die Abwasserentsorgung der Gemeinde.

6.5 Anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch Baumaßnahmen: Es sind keine Auswirkungen zu erwarten, da sich diese nur in der bestehenden Halle stattfinden und somit kein Eingriff in Biotope stattfindet.

Durch den Anlagenbetrieb: Untersucht wurden die Immissionen von Luftschadstoffen im Umfeld der Anlage. Als relevante Eingriffe auf Pflanzen und Tiere sind die Immissionen von Luftschadstoffen (insbesondere saure Gase SO₂, NO₂, HF), Schadstoffanreicherungen in Pflanzen und Tieren und die Erzeugung von Lärm, Licht und Erschütterungen zu untersuchen. Auswirkungen können direkt sein und aus Wechselwirkungen resultieren. Zur Beurteilung der Relevanz der Auswirkungen werden die maximalen Immissionswerte der Nr. 4 TA Luft mit den Werten für die irrelevante Zusatzbelastung nach 4.4.1/2 TA Luft verglichen. Die Zusatzbelastungen

am Maximum treten in erster Linie am Betriebsgelände und am südlichen Rand davon auf. In diesen Bereichen sind keine geschützten Biotope vorhanden. Die geplante Anlage emittiert keine akkumulierenden Schadstoffe wie Schwermetalle, so dass es zu keiner Anreicherung von Schadstoffen in der Nahrungskette kommt. Die Schallimmissionen liegen deutlich unter der 52dB(A)-Isophone, die als potenzielles Anzeichen für eine gewisse Verringerung der Habitatneigung für bestimmte Vogelarten angesehen werden kann. Erschütterungen gehen von der Anlage nicht aus. Lichtemissionen beschränken sich auf eine normale Gebäudebeleuchtung ohne Fernwirkung. Insgesamt kommt es zu keiner Überschreitung der Irrelevanzkriterien zum Schutz empfindlicher Ökosysteme und Vegetation. In Bezug auf die sonstigen unterschwelligeren Störwirkungen ist davon auszugehen, dass sich Tiergruppen bereits an diese angepasst haben. Der Konflikt kann als unerheblich eingestuft werden.

6.6 Anlagebedingte Auswirkungen auf den Boden

Durch den störungsfreien Betrieb entstehen keine Immissionen, aus denen es zu einer Schadstoffbelastung der umliegenden Böden kommt. Der Konflikt kann als unerheblich eingestuft werden.

6.7 Anlagebedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Es findet keine Versiegelung und somit keine Auswirkung auf die Grundwasserspende statt. Hinsichtlich der Entnahme von Frischwasser ändert sich durch das Vorhaben nichts. Bereiche, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind mit Bodenbeschichtungen versehen und werden in regelmäßigen Abständen geprüft. Das Löschwasserauffangvolumen ist neu berechnet und ein Brandschutzgutachten erstellt. Die emittierten Luftschadstoffe liegen unterhalb der Abscheidekriterien, so dass auch eine negative Veränderung von Oberflächengewässern nicht zu befürchten ist. Insgesamt können die Grundwassernutzung und Auswirkungen auf nahegelegene Gewässer als geringer Konflikt eingestuft werden.

6.8 Anlagebedingte Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene

Mögliche klimatische Auswirkungen sind die Beeinflussung lokaler kalt- und Frischluftströmungen durch Baukörper und die Emission klimarelevanter Gase. Da jedoch keine Erweiterung der bestehenden baulichen Anlage stattfindet und keine größeren Mengen klimarelevanter Gase emittiert werden, kann der Konflikt als gering eingestuft werden.

Luftschadstoffe können zu Belästigungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Bevölkerung, zu Schädigungen von Boden, Tier- und Pflanzenwelt sowie von Sachgütern und Kunstwerken führen. Im Rahmen des Fachgutachtens Luftreinhaltung IMA (2022) wurde die Immissionsbelastung im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage ermittelt. Die Immissionsquellen Q1, Q9 und Q12 sind die drei Schornsteine, die im Zuge der neuen Nutzung der Anlage errichtet werden und über die die Absaugung der Halle stattfindet. Diffuse Emissionen aus den Hallentoren können durch die Absaugung unterbunden werden. Emissionsquellen sind jedoch die Kalksilos und diffuse Emissionen im Entladebereich außerdem sowie Fahrzeugemissionen auf dem Betriebsgelände. Die beantragten Emissionskonzentrationen im Abgas der Schornsteine sind in Tabelle 16 auf Seite 90 des UVP-Berichts angegeben. Die Emissionsgrenzwerte entstammen der Nr. 5.4.8.10h der ABA-VwV und der Nr. 5.2.3 der TA Luft. Die Immissionsprognose von IMA ergibt, dass die gas- und staubförmigen Immissionen sowie die Geruchsimmissionen die Irrelevanzschwellen nach TA-Luft einhalten. Somit kann davon ausgegangen werden, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen. Hinsichtlich der diffusen Emissionen und des Verkehrs liegt die Zusatzbelastungen ebenfalls unterhalb der Bagatellschwellen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorruft.

6.9 Anlagebedingte Auswirkungen auf Landschaft/Erholung, Kultur- und Sachgüter

Im Bereich Landschaft und Erholung sind keine Auswirkungen durch den Betrieb zu erwarten.

Es sind keine Kultur- und Sachgüter durch den Betrieb der Anlage betroffen.

6.10 Auswirkungen durch Abweichung von Normalbetrieb/Betriebsstörungen

Für die Betrachtung unter dem Aspekt möglicher Störfälle wurden die Betriebe SIMON, SITEK und BETEK am Standort Aichhalden zusammengefasst und in dem Sicherheitsbericht von INGUS (2022) untersucht. Es wurden unterschiedliche Störfallszenarien und unterschiedliche Gefahrenquellen analysiert. Die möglichen Störungen und die Auswirkungen der Störung sind in Tabelle 17 Seite 93 zusammengefasst. Im Ergebnis ergeben die Simulationen, dass Auswirkungen von betrieblich nicht auszuschließenden Störfällen auf Bereiche außerhalb des Betriebsgeländes ausgeschlossen werden können. Die Auswirkungen von Dennoch-Störfällen in der CP-Anlage würden voraussichtlich auf den Betriebsbereich beschränkt bleiben.

6.11 Auswirkungen durch Wechselwirkungen

Betrachtet wurden in der UVP nicht nur die sektoralen Auswirkungen auf Schutzgüter, sondern auch synergistische (sich gegenseitig verstärkende) oder kumulative (sich addierende Effekte). Als Wechselwirkung mit Bezug zum geplanten Vorhaben kann die mögliche Bildung von Photooxidanzien durch die Reaktion der emittierten Stickoxide und organischen Komponenten mit Sonnenlicht gesehen werden. Aufgrund der nur sehr geringen Menge an emittierten Ausgangskomponenten kann hier davon ausgegangen werden, dass eine Umweltgefährdung dennoch nicht vorliegt.

6.12 Zusammenfassung der Auswirkungen

Zusammenfassend ist das Ergebnis festzuhalten, dass die Auswirkungen der Anlage durch Bau, Baumaßnahmen und Betrieb hinsichtlich der genannten untersuchten Schutzgüter und konkret möglicher Konflikte als in ihrer Wirkungserheblichkeit unerheblich einzustufen sind.

6.13 Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Rechtsgrundlage für die FFH-Verträglichkeitsprüfung ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der

wildlebenden Tiere und Pflanzen. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte durch die §§ 32 ff. BNatSchG und die §§ 36 bis 40 LNatSchG für Baden-Württemberg. Nach § 38 Abs. 1 LNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Ergibt die Überprüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Der UVP-Bericht enthält ab Seite 97 eine Untersuchung zu den anlagebedingten Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Die angrenzenden Gebiete sind das FFH-Gebiet „Schiltach und Kaltbrunner Tal“ ca. 680 m westlich und das FFH-Gebiet „Eschachtal“ 820 m östlich der Anlage. Zu prüfen war, ob erhebliche Auswirkungen auf Schutz- und Erhaltungsziele der FFH-Gebiete zu erwarten sind.

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie besteht für FFH-Gebiete ein Verschlechterungsverbot für den Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume nach Anhang I und für Habitate der Arten nach Anhang II sowie ein Störungsverbot für die Arten, für die die Gebiete ausgewiesen sind. Gemäß § 37 BNatSchG sind Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets in ihren jeweiligen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Ergeben sich aus den Erhaltungszielen keine Aussagen über die Verträglichkeit von Luftverunreinigungen, ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der TA Luft keine erheblichen Belästigungen bestehen.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung der FFH-Gebiete z.B. durch Flächeninanspruchnahme findet nicht statt.

Die Lage der FFH Gebiete ist in Abbildung 20 auf S. 98 gezeigt. Innerhalb des FFH-Gebiets „Eschachtal“ sind in erster Linie die Biotope 3260 „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ am Seltenbach betroffen. Innerhalb des FFH-Gebiets „Schiltach und Kaltbrunner Tal“ sind in erster Linie die Biotope 6510 Magere Flachland-Mähwiesen, 6520 Berg-Mähwiesen, Komplex aus 3260 und 91E0 (Auenwälder mit Erle, Esche und Weide) und 3260 „Fließgewässer mit Flutender

Wasservegetation, im Westen von Alchhalden betroffen. In beiden Gebieten sind keine Lebensstätten der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Die FFH-Verträglichkeitsstudie untersucht sodann die Auswirkungen durch Luftschadstoffe auf die FFH-Gebiete. Es wurden die Ammoniak-, NO₂ und SO₂-Immissionen an den nächstgelegenen Orten der beiden FFH-gebiete ermittelt. Alle erhobenen Immissionskonzentrationen unterschreiten die Irrelevanzschwellen.

Hinsichtlich der Stickstoffdispositionen wird das Maximum am östlich gelegenen FFH-gebiet erreicht. Das Abschneidekriterium von 0,3 kg/(ha a) wird eingehalten.

Für die Ermittlung der Säuredispositionen wurden die Depositionsbeiträge von NO₂, NO und SO₂ ermittelt und addiert. Im Ergebnis wird auch bei der maximalen Säuredisposition das Abschneidekriterium von 0,04 keq . Seq/(ha·a) eingehalten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Immissionszusatzbelastung für NH₃, NO_x-, SO₂ und Fluorwasserstoff die Irrelevanzschwellen unterschreiten, die prognostizierte Zusatzbelastung für die Stickstoffdisposition in den Natura 2000-gebieten halten das Abschneidekriterium ein und die maximale Säuredisposition der geplanten Anlage hält ebenfalls das Abschneidekriterium ein. Eine negative Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete ist somit nicht zu erwarten.

Es kann daher insgesamt davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben weder die naturschutzfachlichen Erhaltungsziele noch die Kohärenz des ausgewiesenen Schutzgebietssystems Natura 2000 nachhaltig beeinträchtigt werden. Von einer erheblichen negativen Beeinflussung durch die geplante CP-Anlage ist nicht auszugehen.

6.14 Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Es sind keine Auswirkungen auf besonders geschützte Arten zu befürchten, da keine direkten Eingriffe stattfinden und die Luftschadstoffimmissionen unter den Irrelevanzschwellen liegen. Darüber hinaus gehende Auswirkungen auf streng geschützte Arten sind durch die FFH-Vorprüfung abgehandelt.

6.15 Zusammenfassende Bewertung der Umweltverträglichkeit

Es ist der Bewertung des UVP-Berichts zu folgen und festzustellen, dass auf Basis der vorgelegten Konfliktanalyse keine erheblichen negativen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die untersuchten Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu erwarten sind.

Zu diesem Ergebnis gelangt hinsichtlich der Belange des Naturschutzes auch die in diesem Verfahren generell und speziell im Rahmen des UVP-Verfahrens beteiligte Naturschutzbehörde. Mit Schreiben vom 21.09.2022 führt sie aus, dass gegen das geplante Vorhaben keine grundsätzlichen Einwendungen bestehen. Die Unterlagen und Inhalte der UVP seien nachvollziehbar aufgebaut. Das Vorhaben werde innerhalb des bestehenden Gebäudes realisiert, daher seien keine direkten artenschutzrechtlichen oder baubedingten Auswirkungen zu erwarten. Aufgrund der Einhaltung der Abschneidekriterien seien an den jeweiligen Beurteilungspunkten keine schadstoffbedingten negativen Auswirkungen auf Schutzgüter und im Umfeld befindliche FFH-Gebiete zu erwarten. Negative Auswirkungen durch Lärm oder Licht würden nicht prognostiziert. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Natura-2000 Gebiete sei nicht ableitbar. Das Vorhaben sei mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete vereinbar und daher zulässig.

Das Vorhaben ist als insgesamt umweltverträglich einzustufen.

7. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage für die Inhalts- und Nebenbestimmungen unter Ziffer II. dieser Genehmigung ist § 12 BImSchG i. V. m. § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVG).

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Voraussetzungen. Sie sind erforderlich, aber auch ausreichend, um den in § 5 BImSchG genannten Zielen und sonstigen berührten Rechtsvorschriften Geltung zu verschaffen. Sie gewährleisten, dass die Umweltauswirkungen

des Vorhabens auf einem hohen Schutzniveau für die Umwelt insgesamt begrenzt werden.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht im Wege.

7.1 Immissionsschutz/Luftreinhaltung

Den Antragsunterlagen liegt die „Prognose der Emissionen und Immissionen sowie Ermittlung der Schornsteinhöhen zur Ableitung der Abgase im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung von Abfällen“ vom 21.04.2022 (Projekt-Nr.: 21-08-28 FR) erstellt von iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG in Freiburg bei. Der Prognose wurden konservative Ansätze zugrunde gelegt.

Beim Betrieb der Anlage entstehen unterschiedliche Abluftströme, die erfasst und über Emissionsquellen Q3, Q9 und Q12 abgeleitet werden. Anlageteile, aus denen Emissionen ausgehen können, sind gekapselt bzw. mit Absaughauben versehen. Die pumpfähigen Abfälle werden mit Tankfahrzeugen oder in Gebinden angeliefert in die Lageranlagen entweder über Schlauch befördert oder in Behältnissen in der Halle abgestellt. Es findet kein offener Umschlag von Abfällen statt. Emissionen von Stäuben und Staubinhalstoffen sind aufgrund der wässrigen Konsistenz der Abfälle nicht zu erwarten.

Als Abgasreinigungseinrichtungen werden Abluftwäscher mit saurem und alkalischem Waschmedium sowie Aktivkohlefilter eingesetzt. Die drei Abgasrohre sind wie ein mehrzügiger Schornstein mit der Höhe von 22 m über Grund zu betrachten.

Die Ausbreitungsrechnungen haben gezeigt, dass die gas- und staubförmigen Immissionen sowie die Geruchsimmissionen die Irrelevanzschwellen nach TA-Luft nicht überschreiten. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass von der geplanten Anlage keine schädlichen Umweltauswirkungen ausgehen (vgl. Nr. 4.1 TA Luft) werden.

Das Abschneidekriterium für die Stickstoffdeposition und die Säuredeposition werden in den umliegenden FFH-Gebieten – wie bereits im Begründungsteil „Umweltverträglichkeitsprüfung“ dargelegt - eingehalten.

Bei antragsgemäßer Realisierung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage bestehen in Hinblick auf die Luftreinhaltung keine Einwände gegen das Vorhaben.

7.2 Lärmschutz

Den Antragsunterlagen liegt die „Geräuschprognose zur geplanten chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für Abfälle (CP-Anlage) im Werk 2 der Fa. Karl Simon GmbH & Co. KG in 78733 Aichhalden“ (Berichts-Nr. TB_3488795) vom 31.08.2021, erstellt durch TÜV SÜD Industrie Service zugrunde. Diese Prognose wurde mit weiteren Stellungnahmen (ST_3546609 vom 07.12.2021 sowie vom 02.12.2022) der TÜV SÜD Industrie Service ergänzt.

Die Anlage ist in gekapselter Bauweise ausgeführt und wird in der bereits bestehenden Halle, die als Sondergebiet ausgewiesen ist, errichtet. Der Betriebsstandort befindet sich in einem Bereich, für den aktuell ein Bebauungsplan mit einer Lärmkontingentierung erstellt ist. Daher wurde in der Geräuschimmissionsprognose eine Vergleichsberechnung mit immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln durchgeführt.

In seiner Betrachtung kommt der Sachverständige zum Ergebnis, dass aufgrund des Vergleichs der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung tags und nachts mit den jeweiligen Immissionsrichtwerten die für den geplanten Betrieb der Anlage relevanten Immissionsrichtwerte an den in der Geräuschimmissionsprognose untersuchten maßgeblichen Immissionsorten tags und nachts eingehalten bzw. um mindestens 6 dB (A) unterschritten werden.

Die Nachweisführung hinsichtlich der Einhaltung der Irrelevanzschwelle bleibt jedoch vorbehalten.

7.3 Wasserrechtliche Anforderungen

Die Angaben über die wassergefährdenden Stoffe sowie über die jeweiligen Anlagenarten (Formblatt 6.1) wurden im Kapitel 6 der Antragsunterlagen in einer „tabellarischen Übersicht zur Anlagedokumentation gemäß § 43 AwSV“ dargestellt. Eine der Definition des § 14 AwSV entsprechende Abgrenzung der einzelnen AwSV-Anlagen ist allerdings aus dieser Aufstellung nur bedingt möglich. Mit dieser Entscheidung wurde daher eine Bereinigung der Anlagedokumentation in Abstimmung mit der Behörde gefordert.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Antragsunterlagen konnte der Vorhabenträger noch keine Nachweise der Eignung der einzelnen Komponenten der Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D einreichen, da die endgültige Entscheidung hinsichtlich der Beschaffung noch nicht getroffen werden konnte. Ein Antrag auf Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG wurde nicht gestellt.

Von einer Eignungsfeststellung kann abgesehen werden, wenn die erforderlichen wasserrechtlichen Nachweise sowie eine entsprechende Sachverständigenbestätigung nach § 41 Abs. 2 Nummer 2 AwSV vorliegen. Die in der Nebenbestimmung Ziffer 4.1.5 festgelegte Frist ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Insbesondere im Rahmen der Behandlung der Abfälle entstehen als Output Abfallfraktionen und Reststoffe, die extern als Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen sind. Eine Einleitung von Reststoffen und Abwässer in die kommunale Kanalisation bzw. in die Kläranlage der Gemeinde Aichhalden wurde ausdrücklich untersagt. Eine eventuelle Entsorgung der flüssigen, im Zuge der Behandlung entstehenden Abfälle in andere Kläranlagen war nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und ist durch diese Genehmigung nicht erfasst.

Die von der unteren Wasserbehörde vorgeschlagenen wasserrechtlichen Auflagen, Bedingungen und Hinweise wurden in der vorliegenden Entscheidung berücksichtigt.

7.4 Abfallrechtliche Anforderungen

Die Eingangskontrolle erfolgt antragsgemäß. Demnach werden bei jeder Charge bestimmte, in den Antragunterlagen definierte Parameter untersucht. Die Abfälle werden entweder in zugelassenen Gebinden oder in Tankfahrzeugen angeliefert. Die angelieferten Abfälle werden je nach Behandlungsverfahren den entsprechenden Lagerorten im Erdgeschoss (Gefahrstofflager und Verdampfung/Verdunstung), im Untergeschoss (CP-Anlage) oder im Außenbereich zugewiesen.

Zur Sicherstellung der Verträglichkeit der zu behandelnden Abfälle untereinander wurden Kompatibilitätstest nach BVT „Abfallbehandlung“ gefordert. Diese sollen risikobasiert sein und haben u.a. die gefährlichen Eigenschaften der Abfälle, die von ihnen ausgehenden Risiken in Bezug auf Anlagensicherheit und Umweltauswirkungen sowie Angaben des Abfallerzeugers zu berücksichtigen.

Im Rahmen der Ausgangskontrolle werden die Outputchargen einer Laboranalyse unterzogen. Der Parameterumfang orientiert sich an die beantragten Kriterien.

8. Störfallrelevanz

Die geplante Anlage zur Behandlung und zur Lagerung von Abfällen der Karl Simon GmbH & Co. KG ist als Teil des Betriebsbereiches i. S. des § 2 StörfallV der Firmengruppe SIMONGROUP, zu dem noch die Teilbetriebsbereiche der BETEK GmbH & Co. KG sowie der SITEK-Spikes GmbH & Co. KG gehören, zu betrachten.

Der Sicherheitsbericht (Hauptband und Anlageband 3) für die CP-Anlage der Karl SIMON GmbH & Co. KG sowie das Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand wurden durch INGUS Ingenieurbüro für Umweltschutz und Sicherheit von Dr. Winfried Reiling aus Kämpfelbach erstellt, und liegen den Antragsunterlagen bei.

Aufgrund von Gefahrenmerkmalen und den vorhandenen Mengen an gefährlichen Stoffen gelten für die geplante Anlage zur Behandlung und zur Lagerung von Abfällen die erweiterten Pflichten i.S.d. Störfallverordnung (Betriebsbereich der oberen Klasse).

Die Prüfmitteilung gemäß § 13 der StörfallV wird separat erteilt. Die Prüfmitteilung gemäß § 13 der StörfallV wird Aussagen beinhalten, ob der Sicherheitsbericht den Anforderungen der Störfallverordnung, insbesondere des Anhangs II genügt, sowie Aussagen zur Vollständigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit.

9. Ausgangszustandsbericht

Da es bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt und die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG), war für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, Der Umfang des AZB ergibt sich aus § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV.

Der Ausgangszustand wird durch den Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung zum Stichtag in Hinblick auf die beantragte Nutzung charakterisiert. Zur Ermittlung des Ausgangszustandes sind an den maßgeblichen Stellen die entsprechenden, mit der Behörde abgestimmten Untersuchungen durchgeführt worden. Die Feststellungswirkung des Ausgangszustands basierte im Wesentlichen auf den aktuellen Untersuchungsergebnissen vor Inbetriebnahme.

Mit den Antragsunterlagen wurde durch Planungsbüro GEOTERM Rottweil ein Untersuchungskonzept vorgestellt. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Konzeptes lagen keine Daten von chemischen Analysen des Bodens oder des Grundwassers vor. Die Betriebsfläche liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Der Nordosten des Betriebsgeländes ist als Wasserschutzgebiete Aichhalden Zone III B ausgewiesen. Die geplante Anlage befindet sich außerhalb der Schutzzone. Das Untersuchungskonzept wurde mit dem Regierungspräsidium Freiburg sowie mit der unteren Bodenschutzbehörde des Umweltschutzamtes Rottweil (Stellungnahme vom 21.12.2021, Az.: 211.01/53.201.1-3/21) abgestimmt.

Am 01.09.2022 wurden die Antragsunterlagen um den aufgrund des vorgenannten Konzeptes erstellte Ausgangszustandsbericht ergänzt. Zur Erfassung der relevanten Bodenparameter wurden zwei Rammkernsondierungen durchgeführt.

Die untere Bodenschutzbehörde hat mit Schreiben vom 11.10.2022 (Az.: 211.01/53.201.1-4/22) zu dem Bericht Stellung genommen. Den im Bericht vorgeschlagenen Untersuchungen wurde zugestimmt.

Gemäß § 21 Abs. 2a, Nr. 3 der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie Anforderungen an die regelmäßige Wartung, die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, beinhalten. Diesen Vorgaben ist in der Nebenbestimmung Ziffer 9. Rechnung getragen.

10. Baugenehmigung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die beantragte Baugenehmigung für die Errichtung der Anlage samt Nebeneinrichtungen gem. § 58 LBO sowie die Errichtung des Schornsteins mit ein.

Die von der unteren Baurechtsbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen. Ebenso wurden alle vom Kreisbrandmeister geforderten Bestimmungen in den vorliegenden Bescheid übernommen.

Für den Standort liegt der Bebauungsplan „Käppelesacker I und II – 2. Änderung“ vor. Der Gemeinderat der Gemeinde Aichhalden hat am 28.09.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Käppelesacker I und II 2. Änderung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Käppelesacker I und II 2. Änderung“ traten am 08.10.2021 in Kraft. Die Änderung des Bebauungsplans war erforderlich, um den Standort der Simon Group, zu der auch die Karl Simon GmbH & Co.KG (Vorhabenträgerin) gehört, zu sichern und die für die geplante Erweiterung notwendigen Erweiterung zu ermöglichen.

Gemäß den textlichen / zeichnerischen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan befindet sich das geplante Vorhaben im Sondergebiet (SO2) in dem die Lagerung von flüssigen Abfällen und der für ihre Behandlung erforderlichen Einsatzstoffe; die Behandlung solcher Stoffe sowie die Aufbereitung und das Recycling von Hartmetallen zulässig sind.

11. Sicherheitsleistung

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Zweck der Sicherheitsleistung ist es, im Falle einer Insolvenz des Betreibers bei Stilllegung der Anlage die Behörden davor zu bewahren, die gebotenen Nachsorge- maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand durchführen zu müssen. Abfallentsorgungsanlagen trifft das besondere Risiko, dass im Falle der Insolvenz zumeist hohe Kosten für die Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG anfallen, was vor allem auf den in der Regel negativen Marktwert der Abfälle zurückzuführen ist. Konkret geht es um die voraussichtlichen Kosten für die Räumung des Betriebsgeländes und die ordnungsgemäße Entsorgung der gelagerten Abfälle einschließlich deren Verladung, Transport und ggf. erforderlichen Analysen zur Bestimmung des gebotenen Entsorgungsweges etc.

Maßgeblich für die Höhe der Sicherheitsleistung sind die voraussichtlichen Kosten für die Entsorgung der maximal zulässigen Menge an gelagerten bzw. sich im Behandlungsprozess befindlichen Abfällen.

Die Entsorgungskosten berechnen sich als Produkt aus der nach der Genehmigung maximal zulässigen Lager- bzw. Behandlungsmenge für jede einzelne Abfallart in Tonnen multipliziert mit einem durchschnittlichen Entsorgungspreis je Tonne der betreffenden Abfallart zuzüglich Transportkosten und eines Sicherheitszuschlages von 15 %. Abfälle mit positivem Marktwert bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt. Dem unter Ziffer II.10 festgesetzten Betrag liegen die Entsorgungspreise der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) zugrunde.

12. Gebührenentscheidung

Die Gebührenfestsetzung stützt sich auf §§ 1 bis 8 und 12 Landesgebührengesetz (LGebG) i.V.m. §§ 1 bis 3 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und Nr. 8.1.1, Nr. 8.8.1 einschließlich der jeweiligen Anmerkungen des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz UM) sowie §§ 1, 2 der Gebührenverordnung des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) und Nr. 13.1.1 des dazu ergangenen Gebührenverzeichnisses (GebVerz WM).

12.1 Gebühren immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Gebühr nach Nr. 8.1.1 GebVerz UM

■ x 0,5% = ■ €

Gebühr nach Nr. 8.8.1 GebVerz UM

■ x 175% = ■ €

Gebühr nach Nr. 13.1.1 GebVerz WM

Der Berechnung liegen Baukosten in Höhe von ■ € (inkl. USt) zugrunde.

Gebühren gesamt: ■ €

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter

[Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Anhang 1

zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 23.01.2023; Az.: RPF54.2-8823-3631/8

A. ANSCHREIBEN VOM 13.05.2022

B. ANTRAGSUNTERLAGEN

C. INTEGRIERTE ANTRÄGE

D. WEITERE UNTERLAGEN SIND IN DEN ENTSPRECHENDEN KAPITELN EINGELEGT

KAPITEL 1 – FORMBLATT 1 - ANTRAGSTELLUNG

1 ANTRAGSTELLER / BETREIBER

2 ANTRAGSGEGENSTAND

2.1 VERFAHRENSART

2.2 ART UND UMFANG DES VORHABENS

2.2.1 Neugenehmigung

2.2.2 Änderungsgenehmigung entfällt

3 WEITERE ANGABEN

4 INTEGRIERTE ANTRÄGE

4.1 ZULASSUNGEN FÜR DIE ANLAGE

5 WEITERE ANTRÄGE

6 STANDORT DER ANLAGE

7 ZEITPUNKT DER VORGESEHENEN INBETRIEBNAHME

8 VORAUSSICHTLICHE KOSTEN DES VORHABENS

9 ERLÄUTERUNGSBERICHT

9.1 BESCHREIBUNG DER BEHANDLUNGSVERFAHREN

9.2 UMWELTASPEKTE

WASSER / ABWASSER

9.3 ABFALL

9.4 ABLUFT

9.5 ENERGIE:

9.6 UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN / BODENSCHUTZ

9.7 STÖRFALL

9.8 LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG

9.9 LÄRM

9.10 SCHUTZZIEL LÄRM INNERHALB DES GEBÄUDES

9.11 ARBEITSSCHUTZ

9.12 SCHUTZZIEL NATUR/ FLÄCHENVERBRAUCH

KAPITEL 2 – FORMBLATT 2.1 – TECHNISCHE BETRIEBSEINRICHTUNGEN

KAPITEL 2 – FORMBLATT 2.2 – PRODUKTIONSVERFAHREN / EINSATZSTOFFE

KAPITEL 3 – FORMBLATT 3.1 – EMISSIONEN / BETRIEBSVORGÄNGE (SIEHE BEILIEGENDES EMISSIONS-/IMMISSIONSGUTACHTEN FIRMA IMA)

KAPITEL 3 – FORMBLATT 3.2 – EMISSIONEN / MAßNAHMEN

KAPITEL 3 – FORMBLATT 3.3 – EMISSIONEN / QUELLEN

KAPITEL 4 – FORMBLATT 4 – LÄRM

KAPITEL 5 – FORMBLATT 5.1 – ANFALL FLÜSSIGER ABFÄLLE – KEINE ABLEITUNG IN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION DER GEMEINDE AICHHALDEN

KAPITEL 5 – FORMBLATT 5.2 – ANFALL FLÜSSIGER ABFÄLLE / ABWASSERBEHANDLUNG KEINE

ABLEITUNG IN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION DER GEMEINDE AICHHALDEN

KAPITEL 5 – FORMBLATT 5.3 – ANFALL FLÜSSIGER ABFÄLLE / EINLEITUNG ENTFÄLLT, DA KEINE

ABLEITUNG IN DIE ÖFFENTLICHE KANALISATION DER GEMEINDE AICHHALDEN

KAPITEL 6 – FORMBLATT 6.1 – ÜBERSICHT / WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

KAPITEL 6 – FORMBLATT 6.2 – DETAILANGABEN / WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE

KAPITEL 7 – FORMBLATT 7 – ABFALL

KAPITEL 8 – FORMBLATT 8 – ARBEITSSCHUTZ

1. PERSONALEINSATZ IM NORMALBETRIEB

2. ARBEITSZEIT

3. SOZIAL-, SANITÄR- UND SANITÄTSEINRICHTUNGEN

4. BELÜFTUNG VON ARBEITSRÄUMEN

5. SICHTVERBINDUNG NACH AUßEN

6. UMGANG MIT GEFAHRSTOFFEN

7. LAGERUNG VON GEFAHRSTOFFE / BIOSTOFFEN

8. ERLAUBNISBEDÜRFTIGE ANLAGEN IM SINNE DER BETRSICHV: ENTFALLEN

KAPITEL 9 – FORMBLATT 9 – AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB) (SIEHE BEILIEGENDES KONZEPT FÜR DEN AZB VON FA. GEO TEAM ROTTWEIL)

KAPITEL 10 – FORMBLATT 10.2 – ANLAGENSICHERHEIT / SICHERHEITSABSTAND

KAPITEL 11 – FORMBLATT 11 – UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG (SIEHE BEILIEGENDE UVP

FA. PCU (PLANCONSULTUMWELT PARTNERSCHAFT SAARBRÜCKEN)

KAPITEL 12 – BAU- UND BRANDSCHUTZ

- BRANDSCHUTZTECHNISCHE STELLUNGNAHME UND LÖSCHWASSERBERECHNUNGEN FA. SINFIRO
- AUSZUG AUS DEM FEUERWEHRPLAN
- FEUERWEHRÜBERSICHTSPLAN
- FEUERWEHRPLAN WERK 2
- STELLUNGNAHME ZUR LÖSCHWASSERRÜCKHALTUNG
- BAUANTRAG

KAPITEL 13 – BESCHREIBUNG DER MAßNAHMEN BEI BETRIEBSEINSTELLUNGEN

KAPITEL 14 – PLÄNE

- 1. TOPOGRAHISCHE KARTE M 1 : 25.000 MIT NORDPFEIL**
- 2. LAGEPLAN M 1 : 1.000 MIT NORDPFEIL**
- 3. WERKSLAGEPLAN MIT KENNZEICHNUNG DER ANLAGE**
- 4. ENTWÄSSERUNGSPLAN MIT GEFÄLLE UND FLIEßRICHTUNG**
- 5. PLÄNE ZU SCHUTZGEBIETEN NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET, WASSERSCHUTZGEBIET**
- 6. R + I – SCHEMATA**

KAPITEL 15 - FRÜHE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG